

Weisung über die Erteilung und Entschädigung von Aufträgen

1. Gesetzliche Grundlagen:

Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)
Gesamtarbeitsvertrag vom 24. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3)
Gesetz über die Berufsbildung (GBB; BGS 416.111)
Verordnung über das Personalrecht (PRV; BGS 126.31)

2. Ausgangslage

Um die Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons als Arbeit- bzw. Auftraggeber in Bezug auf die Frage Auftrag oder Anstellungsvertrag und auch in Bezug auf die Honorarhöhe zu gewährleisten, ist es notwendig, Kriterien für die Auftragserteilung zu definieren.

Der Einfachheit halber wird in dieser Weisung nur der Begriff „Auftrag“ verwendet. Insbesondere für Werkverträge gilt diese Weisung ebenso.

3. Geltungsbereich und Grundsatz

Die Weisung über die Erteilung und Entschädigung von Aufträgen gilt für die kantonale Verwaltung, die kantonalen Schulen und die kantonalen Anstalten. Der Solothurner Spitäler AG, der Gerichtsverwaltung und der BVG- und Stiftungsaufsicht wird empfohlen, die Weisung sinngemäss anzuwenden.

4. Anstellung

Grundsätzlich sind Personen, welche für den Kanton Solothurn tätig werden sollen, mittels öffentlich-rechtlichem Anstellungsvertrag - befristet oder unbefristet - zu verpflichten.

Erläuterung

Im Gegensatz zu beauftragten Personen unterstehen diese als Arbeitnehmende dem GAV. Es gelten die darin statuierten Rechte und Pflichten, insbesondere sind die Bestimmungen über den Kündigungsschutz, die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie das Lohnsystem des Kantons anwendbar. Bei andauernder personeller Unterkapazität in Bereichen, in denen das Fachwissen verwaltungsintern angesiedelt ist, sollen, wenn aufgrund der Arbeitsmarktsituation möglich, Anstellungen vorgenommen und nicht Aufträge vergeben werden.

5. Auftrag

5.1. Allgemeines

Für den Kanton Solothurn tätige Personen können dann mittels Auftrag verpflichtet werden, wenn verwaltungsintern das entsprechende Fachwissen nicht vorhanden ist und auch nicht dauerhaft aufgebaut werden soll. Auch sollen projektbedingte Arbeitsspitzen mit Externen abgedeckt werden können. (z.B. für grössere Projekte im Bau-, IT- oder Gesetzgebungsbereich oder für unregelmässig wiederkehrende punktuelle Einsätze von Dolmetschern, von Care-Personen, von Dozenten und Referenten.)

Rechtsbeistände gemäss § 207 des Gesamtarbeitsvertrages werden generell im Auftragsverhältnis eingesetzt.

5.1.1. Zuständigkeiten

Ob ein Auftrag erteilt oder ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden soll, entscheidet in der Verwaltung die zuständige Dienststelle, an kantonalen Schulen die Anstellungsbehörde. Der Antrag auf Anstellung hat auf dem Dienstweg an das Personalamt zu erfolgen. Ein Auftrag kann durch die Dienststelle erteilt werden. Die Höhe der Honorare wird im Folgenden geregelt.

5.1.2. Abrechnung Sozialversicherungen

Beim Auftragsverhältnis ist der Auftraggeber "Kanton" nur dann abrechnungspflichtig, wenn der Auftrag an eine unselbständigerwerbende Person erteilt wird, d.h. wenn diese Person sozialversicherungsrechtlich für die beauftragte Tätigkeit als unselbständigerwerbend gilt. Wird ein Auftrag in selbständiger Tätigkeit ausgeführt, erfolgen keine Sozialversicherungsabzüge durch den Auftraggeber.

Erläuterung

Als sozialversicherungsrechtlich unselbständigerwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung (betriebswirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeit, fremdbestimmter Arbeitseinsatz) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Die zivilrechtlichen Verhältnisse sind nicht massgebend; abzustellen ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO des Bundesamtes für Sozialversicherungen, WML, insbes. Ziff.5: Richtlinien für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen). Demgegenüber gilt als sozialversicherungsrechtlich selbständigerwerbend, wer in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko Arbeit leistet. Auch hier ist die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses nicht massgebend. In Grenzfällen kommt dem Kriterium der arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit gegenüber demjenigen des wirtschaftlichen Risikos vorrangige Bedeutung zu. Trotz unbedeutendem Unternehmerrisiko können demnach gewisse Erwerbstätigkeiten aus dem Dienstleistungsbereich als sozialversicherungsrechtlich selbständige qualifiziert werden (z.B. Unternehmensberatung, Coaches, Übersetzertätigkeit). Dolmetscher und Dolmetscherinnen hingegen, welche ihre Tätigkeit nach Weisung der auftraggebenden Person in den Räumlichkeiten der auftraggebenden Person ausüben, gelten sozialversicherungsrechtlich immer als unselbständig erwerbende Personen. Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass sich die sozialversicherungsrechtliche Stellung einer Person und damit auch die allfällige Abrechnungspflicht des Auftraggebers nur unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilen lässt. Weil oft Merkmale beider Erwerbsarten auftreten muss geprüft werden, welche Merkmale im konkreten Einzelfall überwiegen. Die Überprüfung geschieht stichprobenweise durch die jeweiligen Ausgleichskassen nach den erwähnten Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

5.1.3. Nachweis der Selbständigkeit

Die Dienststellen sind verantwortlich dafür, dass beauftragte Personen bei Auftragsunterzeichnung einen aktuellen Nachweis der Selbständigkeit für die betroffene Tätigkeit vorlegen. Die Personen können diesen Nachweis bei der zuständigen Ausgleichskasse anfordern. Wird der Nachweis nicht erbracht, gilt der Auftrag als Auftrag an eine unselbständigerwerbende Person und die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Auftraggeber bzw. der zuständigen Anstellungsbehörde abgerechnet.

5.1.4. Spesen

Allfällige Spesen werden in Anlehnung an die Bestimmungen im GAV entschädigt.

5.1.5. Pensionskasse

Die auftraggebende Dienststelle prüft im Einzelfall die Versicherungspflicht bei der Pensionskasse Kanton Solothurn.

5.2. Honorare für Aufträge

Aufträge lassen sich wie folgt kategorisieren, um die Honorarhöhe und die Kompetenzen für die Bestimmung der Honorarhöhe festzulegen.

- Wiederkehrende Auftragsverhältnisse mit stets gleichen Zielen und Aufgaben (z.B. Dolmetscher,

Personalamt

Care Personen und Ausbildner)

- Wiederkehrende Auftragsverhältnisse mit jeweils unterschiedlichen Zielen und Aufgaben sowie einmalige Aufträge (z.B. Rechtsgutachter, Ingenieure, Unternehmensberater)

5.2.1. Honorare bei wiederkehrenden Auftragsverhältnissen mit gleichen Zielen und gleichen Aufgaben

Unter Beachtung der Rechtsgleichheit ist die Höhe der Honorare bei wiederkehrenden Auftragsverhältnissen mit gleichen Zielen und gleichen Aufgaben vorzugeben sofern die Honorkategorien nicht von Berufsverbänden (z.B. SIA), oder Verwaltungskonferenzen (z.B. KBOB) vorgeben sind. Die Höhe der Honoraransätze wird durch das Personalamt dem aktuellen Stand der Löhne für das Staatspersonal angepasst. Die aktuellen Honoraransätze (exkl. MWST) sind auf der Homepage des Personalamtes ersichtlich (Personalamt A bis Z, Lohntabellen, Honoraransätze).

Erläuterung

Als Bezugsgrösse für die Honorarhöhe wird der Ansatz der verrechenbaren Stundenansätze für Dritte herangezogen. Wenn der Staat honorarpflichtige Dienstleistungen nach aussen erbringt, verrechnet er diese in Anwendung der vier festgelegten Honorarkategorien. Umgekehrt soll der Einsatz von Fachpersonen in der Verwaltung, wenn sie mit Honorar vergütet werden, ebenfalls mit den Ansätzen der verrechenbaren Stundenansätze für Dritte abgegolten werden.

Es ist zwischen zwei Kategorien von Auftragsnehmenden zu unterscheiden:

- *Auftragsnehmende, welche für das Erbringen der Dienstleistungen keine eigene Infrastruktur benötigen. Beispielsweise Dolmetscher und Care-Personen.*
- *Auftragsnehmende, welche für das Erbringen der Dienstleistung eine eigene Infrastruktur benötigen. Beispielsweise externe Experten und Ausbildner.*

Welcher Honorarkategorie die einzelnen Funktionen zuzuordnen sind, bestimmt auf Antrag der Dienststellen das Personalamt.

Bei den Honoraren handelt es sich um Pauschalbeträge pro Arbeitsstunde. Diese sollen einfachheitshalber der Lohnentwicklung in unserer Verwaltung angepasst werden. Damit die Anstellungsbehörden marktgerechte Entschädigungen bezahlen können, soll pro Honorarkategorie ein Minimal- und ein Maximalansatz festgelegt werden. Der Maximalwert entspricht dem Maximum der obersten Lohnklasse der entsprechenden Kategorie - der Minimalwert liegt 30% darunter.

Die Honoraransätze können für Auftragsnehmende, sofern sie nach erbrachtem Arbeitsaufwand vor Ort entschädigt werden, pro Stunde maximal mit dem Faktor 1.5 multipliziert werden. Dies ist oft bei Lehrpersonen der Fall, welche pro erteilte Unterrichtseinheit entschädigt werden, zur Abgeltung von Vor- und Nachbereitungsaufgaben. Für Lehrpersonen an Berufsschulen im Auftragsverhältnis legt § 44 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB, BGS 416.112) die Entschädigung auf maximal 300 Franken pro Stunde oder 2'500 Franken pro Tag fest (exkl. MWST).

5.2.2. Honorare bei wiederkehrenden Auftragsverhältnissen mit jeweils unterschiedlichen Zielen und Aufgaben sowie einmaligen Aufträgen

Bei einmaligen Auftragsverhältnissen oder bei wiederkehrenden Auftragsverhältnissen mit unterschiedlichen Zielen und Aufgaben wie Rechtsgutachten, Expertisen, Einsatz von Anwälten, Ingenieuren, Unternehmensberatern, etc. kann die Honorarhöhe nicht genau festgelegt werden da der Auftragsinhalt variiert. Die Kompetenz für das Festsetzen der Honorare liegt daher bei den zuständigen Dienststellen und Globalbudgets bzw. je nach Kompetenzzuteilung bei den Departementen. Sie können aufgrund der Aufgabenstellung und der Marktverhältnisse die Honorarhöhe am besten beurteilen.

Stand: 16. Dezember 2013

Diese Weisung gilt ab 14. Januar 2014

Zustimmung KOKO an der Sitzung vom 16. Dezember 2013